Gemäß § 293 der Gewerbeordnung 1994, in der geltenden Fassung, wird vom Bürgermeister der Gemeinde Ernsthofen verordnet:

Marktordnung

der Gemeinde Ernsthofen



§ 1) Geltungsbereich

Diese Marktordnung regelt den Marktverkehr folgender Märkte gemäß Gewerbeordnung 1994, in der jeweils geltenden Fassung, im Ortsgebiet der Gemeinde Ernsthofen:

- a) Genussmarkt
- b) Bauernmarkt
- c) Wochenmarkt

§ 2) Markt, Markttag, Marktzeiten und Marktgebiet

Markttag: Samstag

Marktzeit: Von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Bei Bedarf kann die Marktzeit von den Marktaufsichtsorganen der Gemeinde Ernsthofen auf

den im § 1 angeführten Märkten verändert werden.

Marktgebiet: Das Marktgebiet umfasst den Ortsplatz und Kirchenplatz

§ 3) Gegenstände des Marktverkehrs

Zum Verkauf sind zugelassen:

- <u>1. Hauptgegenstände</u>: Lebensmittel aller Art, rohe Naturprodukte, Erzeugnisse der landesüblichen Nebenbeschäftigungen.
- **2.** Nebengegenstände: Alle für den freien Verkehr nach den gewerblichen Bestimmungen zugelassenen Waren, insbesondere Kunst- und Kunsthandwerk.

Die auf dem Markt feilgebotenen Lebensmittel müssen den gesetzlichen Vorschriften und der angegebenen Bezeichnung entsprechen.

§ 4) Verabreichung von Speisen und Getränken

Die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken kann unter Berücksichtigung der Marktverhältnisse durch die Organe der Gemeinde Ernsthofen unter besonderen Auflagen gestattet werden.

§ 5) Vormerkung und Vergabe von Marktplätzen

Jeder ist berechtigt, den jeweiligen Markt mit den in § 3 dieser Marktordnung angeführten Waren- bzw. Warengruppen zu beziehen, soweit nicht Bestimmungen der Gewerbeordnung in der jeweils gültigen Fassung entgegenstehen.

Die Gemeinde Ernsthofen kann Bewerber für die Zuweisung eines Standplatzes auf dem jeweiligen Markt aufgrund eines schriftlichen Ansuchens unverbindlich vormerken. Daraus kann ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines Standplatzes nicht abgeleitet werden. Ansuchen um Zuweisung eines Standplatzes haben bei der Gemeinde Ernsthofen schriftlich unter Angabe von Namen, Anschrift, gewünschte Größe des Standplatzes sowie die zum Kauf gelangenden Marktgegenstände zu erfolgen.

Die einzelnen Verkaufsplätze werden den Marktbeziehern von den Marktaufsichtsorganen unter Berücksichtigung von gegebenenfalls vorliegenden Vormerkungen und unter Beachtung, dass jede auf dem Markt zugelassene Warengruppe in entsprechender Qualität durch eine genügende Zahl von Marktbeschickern feilgehalten wird, sowie nach Maßgabe des zur Verfügung stehenden Raumes für den jeweiligen Markttag zugewiesen. Die Platzvergabe findet am Markttag an Ort und Stelle statt.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Standplatz oder ein bestimmtes Ausmaßes.

§ 6) Standgebühren

Für die Benützung der Marktflächen, einschließlich des darüber liegenden Luftraumes, sind von den Marktbeziehern die vom Gemeinderat der Gemeinde Ernsthofen festgesetzten Marktstandsgebühren zu entrichten. Die Gebühren werden mit Zuweisung des Standplatzes fällig und werden am Markttag von den Marktaufsichtsorganen eingehoben.

§ 7) Überwachung des Marktes

Jeder Marktverkäufer muss den Preis seiner Ware deutlich sichtbar an seinem Marktstand anbringen. Die Marktverkäufer haben an ihrem Stand ihren Namen sowie ihre Anschrift anzubringen. Jede Verunreinigung auf dem Marktgebiet ist zu unterlassen. Gewerbetreibende, die Waren feilbieten oder verkaufen, haben die Verständigung über die Eintragung im Gewerberegister stets mitzuführen und auf Verlagen den behördlichen Organen vorzuweisen. Alle übrigen Marktbeschicker haben sich auf Verlangen der Marktaufsichtsorgane auszuweisen. Anfallende Abfälle und nicht mehr benötigtes Verpackungsmaterial (Schachteln, Kisten, Steigen, etc.) sind von den Marktbeschickern spätestens nach Marktende wegzuräumen und zu entsorgen. Die Herstellung der Verkaufsstände hat derart zu erfolgen, dass die Sicherheit der Marktbesucher nicht gefährdet ist. Nach Marktende sind die Stände unverzüglich abzubauen. Jeder Standinhaber hat für Reinlichkeit auf, an und um seinen Standplatz zu sorgen. Den Anordnungen der Marktaufsichtsorgane ist unverzüglich nachzukommen.

§ 8) Marktpolizeiliche Vorschriften

Nahrungsmittel dürfen nur auf Unterlagen ausgebreitet werden, die sich mindestens 0.5 Meter über dem Erdboden befinden.

Marktbeschickern ist die Zufahrt zum Marktgelände zwecks Ladetätigkeit gestattet. Das Abstellen von Marktfahrzeugen (Anhänger) auf dem Marktgelände ist nur nach den Weisungen der Marktaufsichtsorgane in begründeten Fällen und wenn es die Gegebenheiten zulassen gestattet.

§ 9) Verlust von Marktplätzen

Marktverkäufern kann von den Marktaufsichtsorganen der weitere Verkauf ihrer Waren auf dem jeweiligen Markt in folgenden Fällen untersagt werden:

- a) Wenn ein Marktverkäufer sich weigert, die vorgeschriebene Marktgebühr zu bezahlen
- b) Wenn ein Marktverkäufer die Ruhe und Ordnung stört oder der Verkauf aus Gründen des Schutzes der Gesundheit von Menschen oder der Vermeidung der Verschleppung von Krankheiten von Pflanzen oder Tieren nicht vertretbar ist.
- c) Wenn ein Marktverkäufer den Anordnungen der Marktaufsichtsorgane nicht nachkommt oder sich den Anordnungen widersetzt.

§ 10) Marktbehörde

Marktbehörde im Sinne dieser Verordnung ist der Bürgermeister. Diesem stehen die gesetzlichen Rechte und Pflichten der Marktaufsicht zu.

Die Handhabung dieser Marktordnung sowie die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Marktordnung obliegen den Marktaufsichtsorganen.

§ 11)

Von dieser Verordnung bleiben bestehende Gesetzte und Verordnungen des Bundes und des Landes unberührt; die Gebote und Verbote dieser Verordnung finden keine Anwendung auf Handlungen oder Unterlassungen, die schon nach einem Gesetz oder einer Verordnung des Bundes

oder Landes geboten oder verboten sind.

§ 12)

Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Kundmachung in Kraft.

Ernsthofen, am 06.03.2017

Karl Huber

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

07.03.2017 22.03.2017